



Zwischen den Fronten

Verteidiger, Richter und Bundesanwälte
im Spannungsfeld von Justiz, Politik,
APO und RAF

Gespräche

Duncker & Humblot · Berlin

Herausgegeben von
Gisela Diewald-Kerkmann
und Ingrid Holtey



Zwischen den Fronten

Zwischen den Fronten

Verteidiger, Richter und Bundesanwälte
im Spannungsfeld von Justiz, Politik,
APO und RAF

Gespräche

Herausgegeben von
Gisela Diewald-Kerkmann
und Ingrid Holtey



Duncker & Humblot · Berlin

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Umschlagbild:

Justizvollzugsanstalt und Gerichtsgebäude
des Oberlandesgerichts Stuttgart – Stammheim

© ullstein bild – JOKER / Erich Haefele

Alle Rechte vorbehalten

© 2013 Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Fremddatenübernahme: Textforma(r)t Daniela Weiland, Göttingen

Umschlaggestaltung: Heike Frank

Druck: Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin

Printed in Germany

ISBN 978-3-428-13805-0 (Print)

ISBN 978-3-428-53805-8 (E-Book)

ISBN 978-3-428-83805-9 (Print & E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☼

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Inhalt

Einleitung. Von <i>Ingrid Holtey</i>	7
--	---

I. Perspektive der Verteidiger

Klaus Eschen	17
Armin Golzem	33
Kurt Groenewold	49
Heinrich Hannover	75
Rupert von Plottnitz	90
Ulrich K. Preuß	102
Hans-Christian Ströbele	121

II. Perspektive der Richter

Kurt Breucker	139
Eberhard Foth	158
Klaus Pflieger	181

III. Perspektive der Bundesanwälte

Joachim Lampe	207
Peter Morré	228

IV. Perspektive eines Politikers

Gerhart Baum	257
Ein Resümee. Von <i>Gisela Diewald-Kerkmann</i>	273
Zeittafel	304
Zu den Herausgeberinnen	311

Einleitung

Von Ingrid Holtey

„Na ja, wenn's der Wahrheitsfindung dient“, erklärte der Kommunarde Fritz Teufel am 29. November 1967 und erhob sich, der Aufforderung des Richters folgend, langsam von seinem Platz. Gesprochen mit einer inszenierten Naivität, die selbst Theaterregisseure wie Hans Neuenfels in ihren Bann zog, wirkten die Worte wie ein Fanal.¹ Sie ließen die Autoritätsstrukturen sichtbar werden, die in einem Ritual des Gerichtsalltags stecken, und transferierten zugleich die Botschaft der Neuen Linken, Macht- und Autoritätsstrukturen in Staat und Gesellschaft abzubauen. Der Gerichtssaal avancierte zu einem Forum der Außerparlamentarischen Opposition (APO). Die Mitglieder der Kommune I, die sich vor Gericht zu verantworten hatten, bevor im Verlauf des Jahres 1968 eine Prozesslawine gegen Demonstranten einsetzte, nutzten die Räume der Justiz zu Demonstrationen gegen die Justiz. Durch spektakuläre Auftritte in extravaganter Kleidung und betont lässiger Haltung forderten sie Richter und Staatsanwälte heraus. Ihre Aktionen zielten darauf, in den Reaktionen der Richter und Staatsanwälte den Habitus obrigkeitstaatlichen Denkens und damit das Politische in einem vermeintlich unpolitischen Raum sichtbar werden zu lassen. Die Strategie der begrenzten Regelverletzung auf die Normen von Gerichtsprozessen anwendend, verknüpften sie, an Avantgardetechniken geschult, die Protestdemonstration auf der Straße mit denen im Gericht. Sie brachen die Aura des Gerichts durch „Störung“ seiner Verfahrensweisen.

Ihr Beispiel machte Schule. So berichtete der *Spiegel* 1969 in seiner Titelgeschichte „Studenten vor Gericht“ von einem Münchner Studenten, der sein Schlusswort vor Gericht mit dem Satz endete: „Wenn wir uns im Folgenden erheben, so tun wir dies im Andenken und zu Ehren von Che Guevara.“² Der Sozialistische Deutsche Studentenbund (SDS), die zentrale Trägergruppe der Studentenbewegung, entschied im September 1968, die von der Kommune I begonnene (Anti-)Justizkampagne aufzugreifen und fortzusetzen. Als Ziel der Kampagne definierte die 23. Delegiertenkonferenz, durch provokative Aktionen die Justiz als „Klassenins-

¹ Vgl. Joachim Scharloth, 1968. Eine Kommunikationsgeschichte, München 2001, S. 152; Hans Neuenfels, Das Bastardbuch. Autobiografische Stationen, München 2013, S.141–142 sowie den Nachweis des Zitats, in: Marco Carini/Fritz Teufel, Wenn's der Wahrheitsfindung dient, Hamburg 2003, S. 84, und in der Liste der geflügelten Worte unter: de.academic.ru/dic.nsf/dewiki.de.academic.ru/dic.nsf/dewiki/869513#Wenn.E2.80.99s_der_Wahrheitsfindung_dient.

² „Bloße Flanken“ [Demonstranten-Prozesse], in: Der Spiegel 45 (1969), S. 102, <http://www.spiegel.de/spiegel/print/d-45464953.html>.

trument zur Stabilisierung bestehender Herrschaftsverhältnisse“ zu enthüllen.³ Die *Spiegel*-Reportage zitierte Slogans aus Flugblättern gegen die Justiz wie: „Brennt, Gerichte, brennt“, „Nieder mit der Klassenjustiz“, „Richter laßt die Roben runter, es sind noch braune Hosen drunter“, „BRD und Drittes Reich – Deutsches Recht bleibt immer gleich“, „Deutsche Richter sind keine großen Lichter“, „Deutsche Staatsanwälte verprügeln wir in Bälte“, „Die Justiz ist eine Hure, bespringt sie“.⁴

Die Vorschriften über Aufruhr, Auflauf und Landfriedensbruch, die auf die Demonstranten angewandt wurden, stammten aus dem Jahr 1871. Noch geprägt vom Misstrauen des Obrigkeitsstaates gegenüber Bürgerinnen und Bürgern, die sich versammelten und demonstrierten, standen sie mit dem Grundgesetz in Konflikt. Sie fanden aufgrund dieses Spannungsverhältnisses je nach Bundesland, Gericht und Kammer höchst unterschiedliche Auslegungen, so dass der *Spiegel* in einem Interview mit Bundesjustizminister Gerhard Jahn, SPD, argwöhnte, der Ausgang vieler Demonstrationsverfahren hänge „offensichtlich vom ideologischen Standort des jeweiligen Richters ab“. Der Minister räumte ein, dass sich die Richterschaft in einer schwierigen Lage befinde, verwies aber darauf, dass etwa die Mehrzahl der Richter erst nach dem Krieg ausgebildet und die Hälfte noch keine 45 Jahre alt sei.⁵ Der obrigkeitsstaatliche Habitus hatte sich, wie die Urteile in den Demonstranten-Prozessen zeigten, generationsübergreifend in der Justiz tradiert. Eine Reform des Demonstrationsstrafrechts erfolgte erst 1970.

Veränderungen im Gerichtssaal gingen Ende der 1960er Jahre auch von einer Gruppe von Anwälten aus, die in den APO-Prozessen ein neues Selbstverständnis als Verteidiger demonstrierten. Ein neuer Typus des Anwalts trat hervor, der dem Richter die leitende Rolle im Verfahren streitig zu machen versuchte durch Widerspruch und Kritik am Gericht, Befangenheitsanträge sowie die Einbindung von Sachverständigen in das Verfahren. Letztere sollten den politischen Kontext der angeklagten Handlungen erläutern und das Verfahren politisieren durch die Darstellung handlungsmotivierender politischer Sachverhalte. Die neue Strategie der „Konfliktverteidigung“ führte zu Spannungen zwischen Gericht und Strafverteidigung und löste zahlreiche Ehrengerichtsverfahren gegen Anwälte aus.⁶ Den Versuch, den politischen Kontext der Protestbewegung in die Verfahren einzubeziehen, hatten zuvor auch zahlreiche angeklagte Demonstranten unternommen.

³ Jürgen Miermeister/Jochen Staadt, *Provokationen. Die Studenten- und Jugendrevolte 1965–1971*, Darmstadt/Neuwied 1980, S. 195.

⁴ „Bloße Flanken“ (Fußnote 2).

⁵ Die Richter sind in einer schwierigen Lage. *Spiegel*-Interview mit Bundesjustizminister Gerhard Jahn (SPD) über Demonstrantenprozesse, in: *Der Spiegel* 45 (1969), S. 108–110, hier S. 108.

⁶ Vgl. dazu die Perspektiven von Klaus Eschen/Juliane Huth/Margarethe Fabricius-Brand (Hg.), *Linke Anwaltschaft von der APO bis heute. Chancen und Versäumnisse*, Köln 1988; Heinrich Hannover, *Die Republik vor Gericht 1954–1974. Erinnerungen eines unbequemen Anwalts*, Berlin ²1998; Hannes Breucker, *Verteidigungsfremdes Verhalten: Anträge und Erklärungen im „Baader-Meinhof-Prozeß“*, Berlin 1993; Matthias Jahn, *„Konfliktverteidigung“ und Inquisitionsmaxime*, Baden-Baden 1998.

Fritz Teufel hatte zu Beginn seines Prozesses 40 Minuten lang seine politische Weltansicht erläutert und versucht, den Gerichtssaal zum Forum einer Gegenöffentlichkeit zu machen.

Als er im Gericht seine Stimme erhob, saß er seit einem halben Jahr in Untersuchungshaft, angeklagt wegen Landfriedensbruchs. Ihm wurde zur Last gelegt, anlässlich der Demonstration gegen den Schah von Persien am 2. Juni 1967 einen Stein gegen Polizisten geworfen zu haben. Polizeimeister Karl-Heinz Kurras, der am 2. Juni 1967 nahe der Deutschen Oper den Studenten Benno Ohnesorg erschossen hatte, war, ohne einen Tag in Untersuchungshaft verbracht zu haben, acht Tage vor Eröffnung des Prozesses gegen Teufel vom Vorwurf der fahrlässigen Tötung freigesprochen worden. Die Moabiter Strafkammer hatte zur Begründung des Freispruchs die ungewöhnliche dogmatische Figur des Putativ-Notwehrrexzesses herangezogen. Während der Prozess gegen Teufel noch lief, wurde am 6. Dezember 1968 auch der ehemalige Richter am Volksgerichtshof und Beisitzer Freislers, Hans-Joachim Rehse, freigesprochen. Die zwei Freisprüche bestärkten die Demonstranten in ihrem Verdacht, in der Justiz werde mit zweierlei Maß gemessen, und heizten, so Ingo Müller, die Stimmung vor allem in Berlin gewaltig auf.⁷

Die alte Debatte über das Verhältnis von Justiz und Politik sowie die Existenz einer „politischen Justiz“, engagiert geführt bereits in der Weimarer Republik, entbrannte innerhalb der Rechtswissenschaft aufs Neue. Der unpolitische Richter wurde in Frage gestellt.⁸ Bernd Rüthers legte 1968 eine Habilitationsschrift mit dem Titel *Die unbegrenzte Auslegung* vor, in der er aufzeigte, wie Richter unter dem NS-Regime unter Berufung auf das BGB streng juristisch argumentiert und dennoch politisch geurteilt hatten.⁹ Rudolf Wiethölter, Professor für Bürgerliches Recht, Handels- und Wirtschaftsrecht an der Universität Frankfurt, sah nicht nur den Richter, sondern das gesamte Rechtssystem als politisch an. „Die Rechtswelt als Machtwelt“, schrieb er 1969, halte „die politische Welt buchstäblich in Schach, genauer: Die Inhaber sozialer, ökonomischer und politischer Herrschaft transformieren ihre Gewalt über Recht in Rechtsmacht“. Die Folgerung, die er daraus für die Gegenwartsgesellschaft zog, lautete: „Klassengesellschaft mit Klassengesetzgebung, Klassenverwaltung und Klassenjustiz“. Er mahnte eine Demokratisierung des gesamten Rechtssystems an.¹⁰ Alexander von Brünneck, ein Schüler Wiethölters,

⁷ Ingo Müller, *Zeitgeschichte und Strafprozessrecht*, in: *Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft*, 92 (2009), H. 2, S. 193–201, hier S. 194. Vgl. zur Wirkung des Freispruchs von Rehse auch den Roman von Friedrich Christian Delius, *Mein Jahr als Mörder*, Berlin 2004.

⁸ Vgl. Jörg Requate, *Der Kampf um die Demokratisierung der Justiz. Richter, Politik und Öffentlichkeit in der Bundesrepublik*, Frankfurt a. M. 2008, S. 281 ff.

⁹ Bernd Rüthers, *Die unbegrenzte Auslegung: Zum Wandel der Privatrechtsordnung unter dem Nationalsozialismus*, Tübingen 1972.

¹⁰ Rudolf Wiethölter, *Anforderungen an Juristen heute*, in: Rudolf Wassermann (Hg.), *Erziehung zum Establishment. Juristenausbildung in kritischer Sicht*, Karlsruhe 1969, S. 1–31, hier S. 18. Vgl. zur Position Wiethölters auch den Band, der zum „Klassiker“ der Achtundsechziger avancierte: Rudolf Wiethölter, *Rechtswissenschaft*, Frankfurt a. M., Hamburg 1968.